



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

► An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl.	30 -GE/9 P0
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	S. 4. P0 lag

Wien, 1990.04.02

H. Kaye

Betr: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft
zum Entwurf eines BG über Dienst- und Pflegefreistellung

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Dienst- und Pflegefreistellung in 25facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Elmar Wiesmann
Referat für Bildung und Politik
im Auftrag des Vorsitzenden

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 34 65 18-0, Telefax: 34 65 18/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: Genossenschaftliche Zentralbank
BLZ 31 000, Konto Nr. 21-00.272.666

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Dienst- und Pflegefreistellung

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der Dienstfreistellung. Sie sieht darin einen erfreulichen sozialrechtlichen Fortschritt, der insbesondere Frauen zugute kommen kann.

Die Festlegung von zwei Wochen ohne Verringerungsmöglichkeiten stellt außerdem ein weitaus realistischeres und arbeiterfreundliches Ausmaß dar, durch das unnötige Streßsituationen im Familienbereich vermieden werden können.

Im einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1:

Es muß bedauert werden, daß nicht gleichzeitig - von der Bundesregierung - mit dem vorliegenden Entwurf auch eine Regelung für das Dienstrecht der in Abs. 2 genannten Arbeitnehmer vorgelegt wird.

§ 2:

Die Angleichung der rechtlichen Situation und die Präzisierung (Milderung) durch das Wort "vorsätzlich" werden begrüßt.

Die Verdoppelung des Freistellungsanspruches wird nach unserer Meinung - da an Nachweise gebunden - nur bei wirklicher Notwendigkeit verwendet werden, dabei aber zu einer Verminderung der Überlastung in familiären Krisensituationen führen. Beides wird - wenn dies auch nicht alleiniger Sinn des Entwurfes sein kann - zu einer Verbesserung der gesamten Arbeitsleistung führen und damit die entfallenden Arbeitszeiten ohne Schwierigkeiten ausgleichen.

Die Regelung wird nachdrücklich begrüßt. Die Schließung der Lücke beim Ersatz einer erkrankten Betreuungsperson kann vernünftigerweise nur positiv zur Kenntnis genommen werden.

§ 3:

Der Ausschluß von Verschlechterungen wird vielleicht von der Arbeitgeberseite für den Arbeiterbereich anfänglich als - theoretisch - zu starke Anhebung gesehen werden, sollte aber in der Entwurffassung beschlossen und keineswegs durchlöchert werden.

Auch hier kann die Annahme gelten, daß die Arbeitnehmer ihre erwachsenden Rechte vernünftig wahrnehmen werden. Allfällige, in der Vergangenheit angeführte Mißbrauchsbedürfnisse erscheinen nicht gerechtfertigt.

§ 4:

Die - eigentlich selbstverständliche - Bestimmung findet unsere Zustimmung.

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Dienst- und Pflegefreistellung

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der Dienstfreistellung. Sie sieht darin einen erfreulichen sozialrechtlichen Fortschritt, der insbesondere Frauen zugute kommen kann.

Die Festlegung von zwei Wochen ohne Verringerungsmöglichkeiten stellt außerdem ein weitaus realistischeres und arbeiterfreundliches Ausmaß dar, durch das unnötige Streßsituationen im Familienbereich vermieden werden können.

Im einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1:

Es muß bedauert werden, daß nicht gleichzeitig - von der Bundesregierung - mit dem vorliegenden Entwurf auch eine Regelung für das Dienstrecht der in Abs. 2 genannten Arbeitnehmer vorgelegt wird.

§ 2:

Die Angleichung der rechtlichen Situation und die Präzisierung (Milderung) durch das Wort "vorsätzlich" werden begrüßt.

Die Verdoppelung des Freistellungsanspruches wird nach unserer Meinung - da an Nachweise gebunden - nur bei wirklicher Notwendigkeit verwendet werden, dabei aber zu einer Verminderung der Überlastung in familiären Krisensituationen führen. Beides wird - wenn dies auch nicht alleiniger Sinn des Entwurfes sein kann - zu einer Verbesserung der gesamten Arbeitsleistung führen und damit die entfallenden Arbeitszeiten ohne Schwierigkeiten ausgleichen.

Die Regelung wird nachdrücklich begrüßt. Die Schließung der Lücke beim Ersatz einer erkrankten Betreuungsperson kann vernünftigerweise nur positiv zur Kenntnis genommen werden.

§ 3:

Der Ausschluß von Verschlechterungen wird vielleicht von der Arbeitgeberseite für den Arbeiterbereich anfänglich als - theoretisch - zu starke Anhebung gesehen werden, sollte aber in der Entwurffassung beschlossen und keineswegs durchlöchert werden.

Auch hier kann die Annahme gelten, daß die Arbeitnehmer ihre erwachsenden Rechte vernünftig wahrnehmen werden. Allfällige, in der Vergangenheit angeführte Mißbrauchsbedürfnisse erscheinen nicht gerechtfertigt.

§ 4:

Die - eigentlich selbstverständliche - Bestimmung findet unsere Zustimmung.